



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER
Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

DG(SANCO)2012-6340 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN MEXIKO

29. MAI – 8. JUNI 2012

**BEWERTUNG DER KONTROLLEN DER ERZEUGUNG VON FRISCHEM PFERDEFLEISCH UND
FLEISCHERZEUGNISSEN, DIE ZUR AUSFUHR IN DIE EUROPÄISCHE UNION BESTIMMT SIND,
SOWIE DER BESCHEINIGUNGSVERFAHREN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT
ÜBER DAS OBEN GENANNT E AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2012-6340).***

ZUSAMMENFASSUNG

Der Bericht beschreibt das Ergebnis eines Auditbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes, der vom 29. Mai bis 8. Juni 2012 in Mexiko stattfand. Im Rahmen des Auditbesuchs sollten die Maßnahmen bewertet werden, die von den mexikanischen Behörden ergriffen wurden, um angemessene Garantien in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit und die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Pferdefleisch und Fleischerzeugnissen in die Europäische Union (EU) zu bieten sowie die Mängel, die Schlussfolgerungen und die Empfehlungen aus früheren Auditberichten des Lebensmittel- und Veterinäramtes, insbesondere aus dem Bericht DG(SANCO)2010-8524 (im Folgenden als „Audit 2010-8524“ bezeichnet) aufzugreifen.

Die Organisation der zuständigen Behörde hat sich seit dem Audit 2010-8524 nicht geändert und das amtliche Kontrollsystem ist gut dokumentiert. Die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften blieben im Wesentlichen unverändert, außer dass unlängst die Verordnung mit Durchführungsbestimmungen betreffend Rückverfolgbarkeit mit einem

Aufruf zur Stellungnahme veröffentlicht wurde. Die zentrale zuständige Behörde teilte dem Auditteam des Lebensmittel- und Veterinäramtes mit, dass nach dem derzeitigen Wortlaut der Verordnung die Kennzeichnung von Pferden auf freiwilliger Basis erfolgt, was im Widerspruch zu den beim Audit DG(SANCO)2011-8906 betreffend Rückstände (im Folgenden als „Audit 2011-8906“ bezeichnet) in November 2011 gemachten Zusicherungen steht.

Die besuchten Einrichtungen entsprachen im Allgemeinen den rechtlichen Anforderungen, aber die derzeitige Aufführung zweier Schlachthöfe im Verzeichnis der Fleischerzeugnisse erzeugenden Betriebe wurde von den Lebensmittelunternehmern als ein Fehler bezeichnet, da für diese Tätigkeit keine Anlagen und Ausrüstungen zur Verfügung stünden und die Lebensmittelunternehmer keine Absicht hätten, solche Erzeugnisse zu erzeugen. Die zentrale zuständige Behörde teilte dem Auditteam des Lebensmittel- und Veterinäramtes bei der Schlussbesprechung mit, dass dieser Mangel behoben würde, was dem Lebensmittel- und Veterinäramt später via E-Mail bestätigt wurde. Die von den zuständigen Behörden ergriffenen nachfassenden Maßnahmen betreffend die nach dem Audit 2010-8524 ausgesetzten Bescheinigungen dreier Unternehmen waren gut dokumentiert, und bevor die Aussetzungen aufgehoben wurden, war die zentrale zuständige Behörde vor Ort involviert gewesen.

Lebende Pferde, die Registrierung von Haltungsbetrieben und die Kennzeichnung von Tieren werden amtlich kontrolliert, und es wurden einige Verbesserungen hinsichtlich der Einfuhrkontrollen und der Weiterleitung der bei den Einfuhrkontrollen gemachten Feststellungen beobachtet. Bei den registrierten Statistiken wurden Unstimmigkeiten festgestellt, was die Zahl der eingeführten Pferde und die Zahl der geschlachteten eingeführten Pferde angeht. Bei den registrierten Statistiken betreffend die Zahl der gekennzeichneten und registrierten mexikanischen Pferde und die Zahl der aus zugelassenen Sammelzentren eingegangenen und geschlachteten Pferde wurden gleichfalls Unstimmigkeiten festgestellt, insbesondere in Bezug auf das Jahr 2010. Die vorhandenen Systeme für die Kennzeichnung der Tiere, die Informationen zur Lebensmittelkette und insbesondere die Erklärungen, aus denen hervorgeht, dass die Tiere für sechs Monate nicht mit bestimmten Arzneimitteln behandelt wurden, sowohl bezüglich der aus den USA eingeführten als auch bezüglich der mexikanischen Pferde, sind jedoch zu unzureichend, als dass mit ihnen garantiert würde, dass Normen eingehalten werden, die den Rechtsvorschriften der EU entsprechen. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die zuständigen Behörden keineswegs die Gültigkeit und die Glaubwürdigkeit der Erklärungen verifizieren und dass die lebenden Pferde, auf die sich diese Erklärungen beziehen, gewöhnlich bis wenige Tage vor der Schlachtung nicht eindeutig identifizierbar sind.

Was die amtlichen Kontrollen in den Betrieben angeht, wurden einige Mängel bei den Fleischuntersuchungen festgestellt, aber die Untersuchungen zum Nachweis von Trichinen waren annehmbar. Die Einhaltung der allgemeinen und spezifischen Hygieneanforderungen war im Allgemeinen annehmbar. Die Produktionshygiene und die von den Lebensmittelunternehmern durchgeführten Kontrollen waren von annehmbarem Niveau.

Die Ausstellung von Bescheinigungen für in die EU ausgeführtes frisches Pferdefleisch entsprach den Anforderungen der Richtlinie 96/93/EG des Rates.

Was die spezifischen nachfassenden Maßnahmen in Bezug auf das Audit 2010-8524 angeht, kann festgestellt werden, dass eine Empfehlung bereits beim Audit 2011-8906 nachfassend überprüft wurde und von den drei weiteren Empfehlungen zwei vollständig aufgegriffen wurden; eine Empfehlung wurde nur teilweise angegangen, da nach wie vor einige Fragen offen bleiben, insbesondere hinsichtlich Fleischuntersuchungen.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständige Behörde, die auf die Beseitigung der im Rahmen dieses Auditbesuchs festgestellten Mängel ausgerichtet sind.

Empfehlungen

Spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Berichts ist der Kommission ein Aktionsplan vorzulegen, einschließlich der Fristen für dessen Durchführung, aus dem die bereits ergriffenen und die geplanten Maßnahmen hervorgehen, mit denen die Empfehlungen dieses Berichts zur Behebung der festgestellten Mängel aufgegriffen werden sollen.

Nr.	Empfehlung
1.	Es sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Erklärungen, die über die Pferde mexikanischen Ursprungs abgegeben werden, die geschlachtet und in die EU ausgeführt werden, gültig und glaubwürdig und an die Rückverfolgbarkeit der Tiere gebunden sind. Hierdurch soll garantiert werden, dass Normen Anwendung finden, die den in der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission und der Richtlinie 96/93/EG des Rates vorgesehenen Normen gleichwertig sind.
2.	Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Erklärungen, die über die Pferde US-amerikanischen Ursprungs abgegeben werden, die geschlachtet und in die EU ausgeführt werden, gültig und glaubwürdig und an die Rückverfolgbarkeit der Tiere gebunden sind. Hierdurch soll garantiert werden, dass Normen Anwendung finden, die den in der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission und der Richtlinie 96/93/EG des Rates vorgesehenen Normen gleichwertig sind.
3.	Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die in den verschiedenen Datenbanken registrierten Daten betreffend die aus den USA stammenden Pferde, die geschlachtet und in die EU ausgeführt werden sollen, richtig sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Rückverfolgbarkeit der Pferde verifizierbar ist und der Ursprung der Pferde richtig bescheinigt wird, wie in Nummer II.2 der Bescheinigung „EQU“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 vorgesehen.
4.	Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die in den verschiedenen Datenbanken registrierten Daten betreffend die mexikanischen Pferde, die geschlachtet und in die EU ausgeführt werden sollen, richtig sind. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Rückverfolgbarkeit der Pferde verifizierbar ist und der Ursprung der Pferde richtig bescheinigt wird, wie in Nummer II.2 der Bescheinigung „EQU“ in Anhang II Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 vorgesehen.
5.	Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Fleischuntersuchungen gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II und gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel III und IX der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführt werden.

Die Antwort der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen kann unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6340